



A-Post

9. August 2016

Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach SG

Geschäft Nr. 16-3925

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Chalchofen (Kiesabbau);
Anpassung Perimeter (Vergrösserung) und Mehrauffüllung**
Abbauplan nach Art. 28quater BauG
Abbaugesuch nach Art. 28quinquies BauG

Die [REDACTED] betreibt im Gebiet "Chalchofen", in der Gemeinde Eschenbach einen Kiesabbau. Neben dem Abbau wird auch an der Wiederauffüllung sowie der Endgestaltung gearbeitet. Um eine reibungslose Ausbeutung und eine optimale Geländegestaltung zu erreichen, beantragt [REDACTED] eine Anpassung des Abbauplanes vom 10. August 2006.

Der Abbau wird durch eine vergrösserte erste Etappe in Richtung Nordosten um eine Fläche von ca. 6'500m² erweitert. Gleichzeitig beantragt der Gesuchsteller eine Überschüttung auf sämtlichen vier Etappen um ca. 1.00 m (am höchsten Punkt).

Der Kiesabbau vergrössert sich durch die Erweiterung um ca. 10'800 m³ und die Wiederauffüllung erhöht sich durch die Überschüttung um ca. 27'000 m³. Der Abbau soll bis ca. Mitte 2017 und die Rekultivierung über sämtliche vier Etappen bis am 31.12.2019 abgeschlossen sein. Für den Abschluss der Rekultivierung rechnete der Unternehmer mit einem Zeithorizont von ca. 3 ½ Jahren nach rechtskräftiger Bewilligungserteilung.

Die notwendigen Anpassungen am Abbauplan vom 10. August 2006 wurden anlässlich eines Augenscheins sowie einer Sitzung besprochen. In enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen konnten sie bereinigt und dem ordentlichen Verfahren unterstellt werden.

Der Erlass gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden bereits durchgeführt.



Integrierender Bestandteil dieser Verfügung ist die „Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 26. Juli 2016“.

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan (Plan und Besondere Vorschriften) inkl. das Abbaugesuch (Anpassungen) recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Abbauplan inkl. Rekultivierung/Besondere Vorschriften/Abbaugesuch) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 26. Juli 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Nach Abschluss der Endgestaltung sind die ökologischen Ausgleichsmassnahmen per Grundbucheintrag dauerhaft zu sichern.
4. Die Gebühr für die Gesamtverfügung beträgt Fr. 4'550.--.
Aufteilung der Gebühren:

4.1 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	1'850.--
4.2 Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP	Fr.	2'700.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 26. Juli 2016
- Einzahlungsschein



At	BS
09.11.2015	
Kopie	

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Umwelt und Energie, [REDACTED] (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. 1x Unterlagen)